

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innsbruck vom 22.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Innsbruck legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister